

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Offshore-Windpark RIFFGAT GmbH & Co.KG

GAA Oldenburg v. 05.01.2021 — OL 20-175-02 —

Die Firma Offshore-Windpark RIFFGAT GmbH & Co.KG, Tirpitzstr. 39, 26122 Oldenburg , hat mit Schreiben vom 06.11.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 und 10 BlmSchG für die wesentliche Änderung ihres Offshore-Windparks Riffgat mit 30 Windenergieanlagen am Standort im Niedersächsischen Küstenmeer, innerhalb der 12-Seemeilenzone, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Änderung einer Nebenbestimmung, die die Prüf-
fristen nach der AwSV (ehemals VAWS) beim Umspannwerk zum Gegenstand hat. Die Prüfinter-
valle durch einen Sachverständigen sollen von 2 ½ auf 5 Jahre verlängert werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.6.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Es finden keine baulichen oder anlagentechnischen Änderungen statt, auch die Betriebsweise im engeren Sinne wird nicht geändert, daher können daraus keine nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Auf das ursprünglich vorgesehene Konzept der Helikopterbetankungsanlage wurde verzichtet.

Auf Grundlage der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme der Eiklenborg + Partner mbB aus Leer vom 02.10.2020 zur Änderung der Prüfintervalle gemäß AwSV für Anlagen auf dem Umspannwerk Riffgat sowie der fachlichen Prüfung durch das GAA Oldenburg kann festgestellt werden, dass durch die geplante Änderung der Prüfintervalle bei Einhaltung der vorgesehenen und festgeschriebenen Maßnahmen und der vorhandenen Ausrüstung keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, der Schutz der Gewässer ist weiterhin entsprechend der Anforderungen der AwSV sichergestellt.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.